

NV

**Satzung
nach dem Denkmalschutz vom 30.08.1995**

SATZUNG

NACH DEM DENKMALSCHUTZGESETZ NW

vom 30.08.1995

Aufgrund des § 23 Abs. 2 des Denkmalschutzgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (DSchG NW) vom 11. März 1980 (GV. NW. S. 226), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 1989 (GV. NW. S. 366), in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW S.666), hat der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 05.07.1995 folgende Satzung nach dem Denkmalschutzgesetz beschlossen:

§ 1

Die Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen nimmt der Stadtentwicklungsausschuss als Fachausschuss wahr.

§ 2

An den Beratungen von Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen durch den Stadtentwicklungsausschuss können zusätzlich vom Rat der Stadt benannte, für die Denkmalpflege sachverständige Bürger mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 3

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Neukirchen-Vluyn in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung nach dem Denkmalschutzgesetz vom 07. Juli 1983 außer Kraft.

HINWEIS

	<u>Ratsbeschluss</u>	<u>Bekanntmachung</u>	<u>Inkrafttreten</u>
Satzung	05.07.1995	Amtsblatt Nr. 18/95 vom 05.09.1995	06.09.1995